

IV. Nennungen

§ 33

Inhalt der Nennungen

1. Jede Nennung für nationale und internationale LP im Inland hat über das FN-Nennung-Online-Verfahren zu erfolgen. Bei internationalen Turnieren kann ggf. über ein anderes (Online-)Verfahren genannt werden.
2. Jede Nennung muss die im FN-Nennung-Online-Verfahren verlangten Angaben in der geforderten Form enthalten.

Der Teilnehmer reserviert sich mit der Nennung für jede LP durch Eintragen der betreffenden Zahl die Anzahl der Startplätze, die er wahrnehmen möchte. Für diese reservierten Startplätze wird der Einsatz bzw. das Nenngeld zum Nennungsschluss (§ 26.2) fällig; im FN-Nennung-Online-Verfahren erfolgt die Zahlung der erforderlichen Nennelder, Einsätze und sonstigen Gebühren durch Erteilung eines entsprechenden Einziehungsauftrages oder auf einem anderen vorgegebenen Zahlungsweg. Je LP können pro Teilnehmer max. drei Startplätze reserviert werden; maßgeblich ist die jeweilige Ausschreibung. Die Nennung im FN-Nennung-Online-Verfahren erfolgt wirksam durch Freigabe und Absenden des Nennungsdatensatzes.

3. Eine vollständige Nennung besteht aus mindestens einer Startplatzreservierung.
4. Der Teilnehmer ist für seine den Anforderungen der Ausschreibung und der LPO entsprechende Nennung verantwortlich.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede vollständige, der Ausschreibung entsprechende und termingerecht eingehende Nennung zu berücksichtigen.
6. Besitzer, Nenner und Teilnehmer erkennen mit Abgabe der Nennungen die LPO, bei internationalen LP die LPO und das RG der FEI als verbindlich an.
7. Sonderregelungen Voltigieren siehe entsprechendes Merkblatt bzw. Veröffentlichungen auf der Internetseite www.pferd-aktuell.de.

§ 34

Nennungsschluss

Nennungen für LP sind bis zum in der Ausschreibung festgelegten Nennungsschluss an den Veranstalter zu richten. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Datenfreigabe durch den Nenner/Teilnehmer. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 34 geregelt.

§ 35

Gültigkeit der Nennungen

1. Zur Teilnahme an PLS/LP berechtigen ausschließlich Nennungen, die bis zum Nennungsschluss über NeOn erfolgt sind. Als von der FN bestätigte Nennung gelten die im Datensatz gemäß Ziffer 2 aufgeführten Startplatzreservierungen, Teilnehmer und Pferde.

In folgenden Fällen sind Ausnahmen möglich:

- 1.1 bei LP mit vorausgehenden Qualifikationen; während derselben PLS ist keine Bestätigung durch die FN erforderlich (Meldeschluss = Nennungsschluss)